

Aufgrund der §§ 5 und 152 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11), in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und des § 10 Abs. 5 des Hess. Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal am 18.2.1981 folgende Satzung über die Straßenreinigung

Straßenreinigungssatzung (StrRS)

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Als geschlossene Ortslage gilt das rechtskräftig ausgewiesene Baugebiet bzw. der Teil des Gemeindegebiets, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen nicht die geschlossene Ortslage. Ein Grundstück ist bebaut, wenn auf ihm Gebäude errichtet sind. Gebäude sind Bauwerke, die Räume zum Aufenthalt von Menschen enthalten und Bauwerke, die in den wesentlichen Teilen über Erdgleiche liegen, auf einem festen Unterbau errichtet und zur Unterbringung beweglicher Sachen bestimmt sind. Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und die durch eine Straße erschlossen sind, sind wie bebaute Grundstücke zu behandeln.
- (2) Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören die für den rollenden Verkehr bestimmte Teile (Fahrbahn, Radweg, Standspuren, Parkplätze) und die Gehwege (Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen bzw. Bankette).
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der in § 1 bezeichneten Grundstücke. Desgleichen auch Eigentümer, deren Grundstücke von öffentlichen Wegen durch einen nicht bebaubaren Grundstücksstreifen oder durch Gewässergrundstücke getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zum Gebrauch des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Sind nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mehrere Verpflichtete vorhanden, so können sie als Gesamtschuldner zur Erfüllung der in dieser Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden.

§ 3 Reinigungspflicht

Die nach § 2 Verpflichteten haben die Straßen vor ihren Grundstücken nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.

§ 4 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Grundsätzlich untersagt ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Reinigung

- (1) Die Straßen sind – unbeschadet der im Rahmen dieser Satzung geregelten Schneeräumungs- und Streupflicht – regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge der Verunreinigung der Straßen aus der Benutzung und den Witterungseinflüssen vermieden oder beseitigt wird. Sie umfasst auch die Beseitigung von Gras und Unkraut sowie die Entfernung von Fremdkörpern aller Art.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Straße vom Grundstück aus bis zur Mitte der Fahrbahn. Nicht ausschließlich für den Radverkehr bestimmte Fahrbahnen unterliegen der Reinigungspflicht nur, wenn sie befestigt sind.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (4) Soweit die Umstände eine öftere Reinigung nicht erfordern, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen. Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, dass die Verpflichteten die Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, besonderen Festakten, nach Umzügen u. ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesem Falle die erforderlichen Anordnungen und macht sie mindestens 3 Tage vor Beginn dieser Verpflichtung öffentlich oder durch besondere Mitteilung an die Verpflichteten bekannt.

- (5) Werden die Straßen bei der Anfuhr von Brennmaterial, der An- und Abfuhr von Schutt, Baustoffen oder ähnlichen Gegenständen oder durch Leckwerden bzw. Zerschneiden von Gefäßen verunreinigt, so muss die Reinigung sofort vorgenommen werden.

§ 6

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung, oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat und den Wasserfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winternotdienst

§ 7

Umfang der Maßnahmen bei Schneefall

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 und 6) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegeseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Das Nähere, insbesondere die in Frage kommende Fläche, die Reihenfolge und den Zeitraum, in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann der Gemeindevorstand in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder – soweit erforderlich – im Einzelfall regeln.
- (2) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des nach Absatz 1 zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (3) Die vom Schnee geräumten und bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muss sich der später Räumende bzw. Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (4) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (5) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Umfang der Maßnahmen bei Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Befreiungen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur allgemeinen Reinigung der Fahrbahn können ausnahmsweise auf besonderen Antrag dann widerruflich erteilt werden, wenn die Durchführung der Arbeiten wegen der besonderen Eigenart der Straße und wegen des übermäßig starken Verkehrs den Verpflichteten auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls und des Gleichheitsgrundsatzes nicht zugemutet werden kann.
- (2) Zuständig für die Befreiungen ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 26 und 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151).

§ 11

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Nüsttal über die Straßenreinigung vom 27.11.1973 außer Kraft.

Nüsttal, 3. März 1981

Der Gemeindevorstand